

Das Fürstliche Ministerium kann im Einzelfalle auf die Rechte des Staates aus Absatz 1 verzichten. Geschieht dies, so bewirkt es bei den Bestimmungen des Berggesetzes.

§ 3.

Unbeschadet der Vorschrift des § 2 haben diejenigen Grundeigentümer, auf deren Grundstücken nachweisbar vor dem 15. April 1918 Asbestgewinnung stattgefunden hat, binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten vorliegenden Gesetzes für den Umfang ihrer zur Asbestgewinnung herangezogenen Grundstücke ein Vorrecht zum Nutzen auf Asbest.

An Stelle des in § 16 des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 vorgesehenen Situationsrißes können für die bevorrechtigten Mutter Kataster oder Grundbuchauszüge von der Bergbehörde als ausreichend erachtet werden.

§ 4.

Der Mutter auf Asbest hat das Recht, ein Feld bis zu 100 000 Quadratmeter zu verlangen.

§ 5.

Die Grubenselbstabgabe für Asbestfelder beträgt 25 Pfennig für je 4000 Quadratmeter.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Ebersdorf, den 3. Juli 1918.

**Heinrich XXVII.**

(l. S.)

u. Hinüber. Freiherr von Brandenstein.